38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (SITTENSEN)

URSCHRIFT

SAMTGEMEINDE SITTENSEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL		2
VERFAHREN	NSVERMERKE	3
PLANZEICH	NUNG	NACH S. 6
Begründung z sittensen	zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Sa	_
	Vorbemerkungen	7
	rtliche Planung und Raumordnung	
	Landesplanung	
	Regionalplanung	
	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	
	Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie ang	
2	Nutzungen	
3. Ziele.	Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänder	
	Städtebauliche Zielsetzung	
	Verkehr, Ver- und Entsorgung	
	Belange von Natur und Landschaft	
	eltbericht gemäß § 2A BAUGB	
4.1	Inhalt und Ziele der 38. Änderung des Flächennutzun	gsplanes10
	Umweltschutzrelevante Fachgesetze und Fachpläne	
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung	en11
	4.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme im voraussic	chtlich
	erheblich beeinflussten Gebiet	11
	4.3.2 Bestandssituation	11
4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands 1	
	Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	
	4.4.1 Auswirkungen der Planung auf Natur und Lan-	
	4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mens	
	Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
	4.4.3 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der ein	
	Schutzgüter (Wechselwirkungen)	
	4.4.4 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung	,
	Vorhabens (Nullvariante)	
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und z	
	nachteiliger Auswirkungen	15
	4.5.1 Vermeidungsmaßnahmen	
4.6	4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Ausw	
4.6	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele	
4.5	räumlichen Geltungsbereichs des Planes	
	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Un	
	Maßnahmen des Monitorings	
	Ergebnis der Umweltprüfung	
4.10	OAllgemein verständliche Zusammenfassung	

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 40 u. 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen diese 38. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Sittensen, den 15.10.2009

(Tiernann) Samtgemeingebürgermeister

Stand: 08/2009

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 09.07.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sittensen, den 15.10.2009

(Tiernann)

Samtgemeindebürgermeister

2. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte 1:1000

Verkleinert in den Maßstab 1:5.000

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Rotenburg (Wümme),

Ausgabejahr: --

3. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH Große Straße 49 27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den 09.10.2009

(R. Diercks)

Planverfasser

4. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.07.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 20.07. bis zum 21.08.2009 gern. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den 15.10.2009

(Riemann) Samtgemein debürgermeister

5. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Sittensen, den

(Tiemann) Samtgemeindebürgermeister

6. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB den Flächennutzungsplan nebst Begründung in seiner Sitzung am 29.09.2009 beschlossen.

endereis Rotenbu

Sittensen, der 15.10.2009

(Timann)
Samtgemeindebürgermeister

7. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 63-617260/ 96) unter Auflagen/Maßgaben/mit kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Rotenburg, den 23.12 Landkreis Rotenburg (Wümme) 8. Der Rat der Samtgemeinde Sittensen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen vom Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Sittensen, den (Tiemann) Samtgemeindebürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am 15. 01. 2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15. 01. 2010 wirksam geworden.

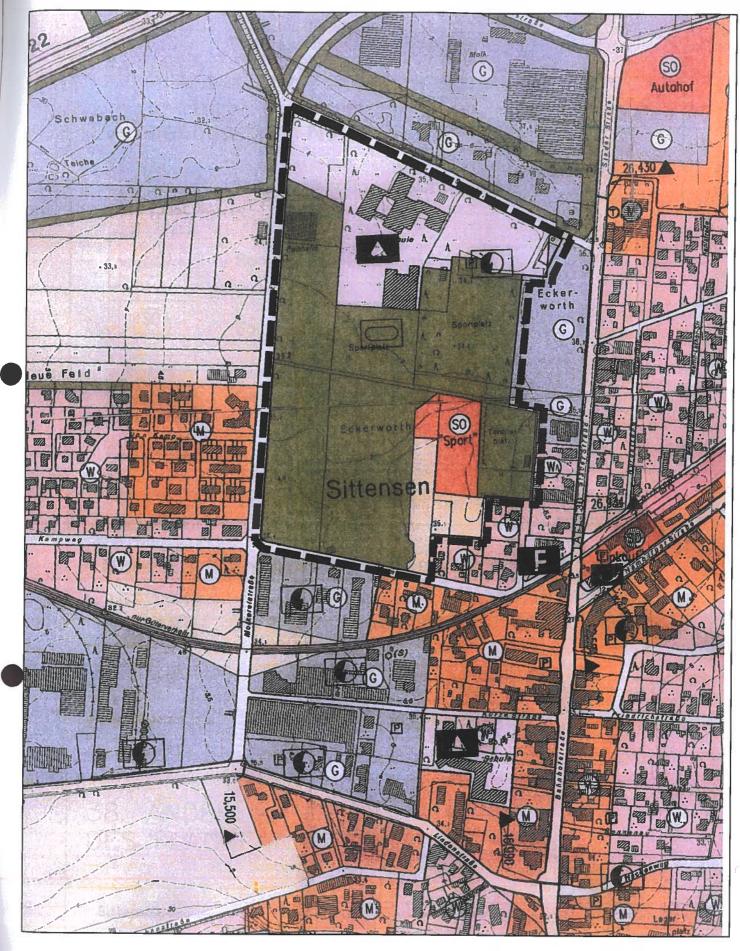
Sittensen, den 18.01.2010

(Tierlann) Samtgemeindebürgermeister

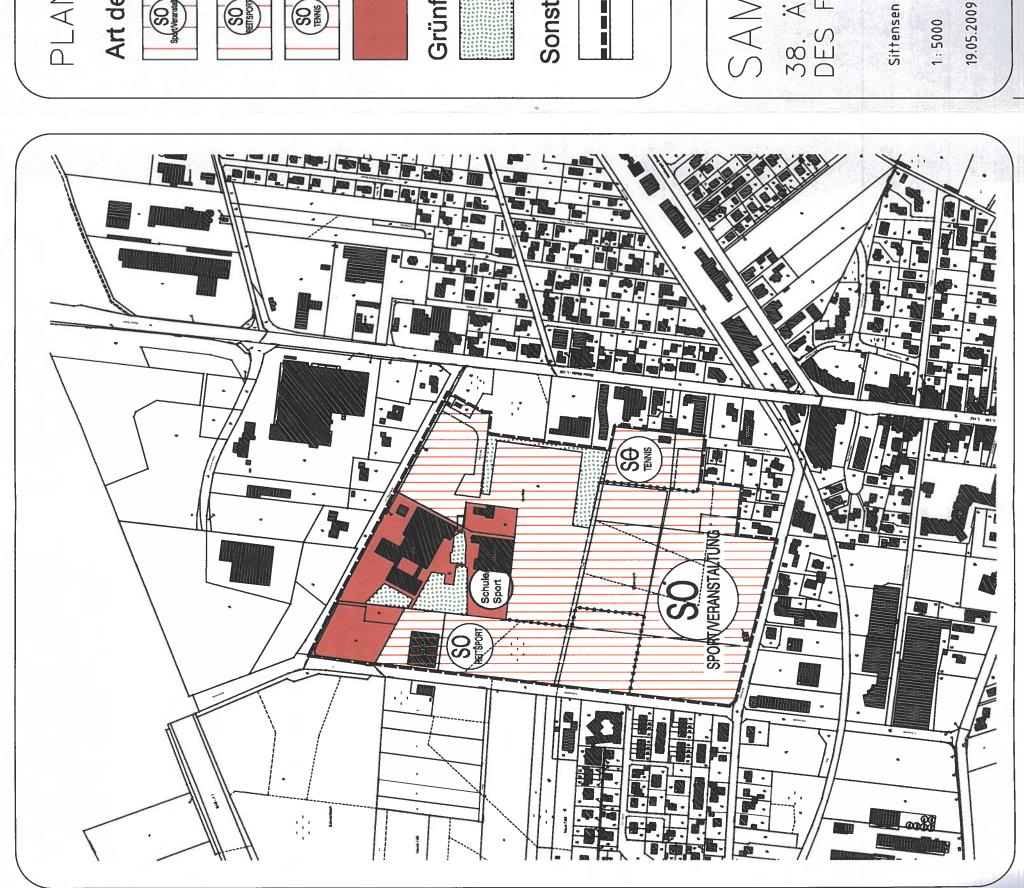


Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Sittensen, den
() Samtgemeindebürgermeister
11. Beglaubigung Diese Abschrift der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.
Sittensen, den
() Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 38. Änderung des



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen mit dem Änderungsbereich



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet Sport/Veranstaltung



Sondergebiet Reitsport



Sondergebiet Tennis



Gemeinbedarf Schule/Sport

Grünflächen



Grünflächen, hier: Gehölzbestand

Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches

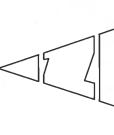
SAMTGEMEINDE SITTENSEN

38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Sittensen

1:5000

200



BEGRÜNDUNG ZUR 38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE SITTENSEN

1.1 Vorbemerkungen

Aufgrund der eingetretenen städtebaulichen Entwicklung und zur Anpassung an die allgemeinen städtebaulichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Sittensen ist eine 38. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Änderungsbereich in der Gemeinde Sittensen der Samtgemeinde Sittensen. Der Geltungsbereich ist ca. 18 ha groß und in der Planzeichnung gekennzeichnet. Für den Änderungsbereich sind ein Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zusammen mit der Planzeichnung der Begründung vorangestellt.

2. Überörtliche Planung und Raumordnung

2.1 Landesplanung

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 wird die Samtgemeinde Sittensen dem ländlichen Raum zugeordnet. Dort sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen und die Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur zu stärken.

2.2 Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg 2005 ist Sittensen als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Dabei sollen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitgestellt werden. Ebenso soll sie ein umfangreiches Angebot für die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten schaffen. Darüber hinaus hat die Samtgemeinde Sittensen die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung". Damit soll sie über den eigenen Bedarf hinaus Einrichtungen und Anlagen für die Erholung der Bevölkerung schaffen.

Somit entspricht die beabsichtigte Ausweisung der Sondergebiete "Schule/Sport/Veranstaltung" den Zielen des Landes- und des Regionalen Raumordnungsprogramms.

2.3 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt im Plangebiet Grünflächen "Sport", Flächen für Gemeinbedarf sowie Flächen für die Landwirtschaft und in einem kleinen Teilbereich Sondergebiet "Sport" dar. Mit der Wirksamkeit werden zukünftig sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Schule/Sport/Veranstaltung", Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule/Sport" und Grünflächen für den Gehölzbestand dargestellt.

2.4 Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen

Im Planänderungsgebiet befindet sich das Schul- und Sportzentrum der Gemeinde. Hier befinden sich die Haupt- und Realschule mit einer Sporthalle, Fußballspielfelder, Leichtathletik-Anlagen, zwei Kleinspielfelder und eine Reitsportanlage. Ebenso sind vereinzelt Gehölzbestände vorhanden. Teilflächen im Süden des Planänderungsgebietes werden z.Zt. noch landwirtschaftlich genutzt.

Östlich angrenzend ist an der Stader Straße eine gemischte Nutzung aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben (u.a. zwei Lebensmittel-Discountmärkte) sowie eine Tennissportanlage vorhanden. Nordöstlich befindet sich eine Skater-Anlage. Südöstlich, südlich, westlich und nördlich befindet sich überwiegend eine Wohnbebauung, südlich des Kampweges durchsetzt mit gewerblichen Nutzungen. Nordwestlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Im Planänderungsgebiet befindet sich das Schul- und Sportzentrum der Gemeinde. Hier befinden sich die Haupt- und Realschule mit einer Sporthalle, Fußballspielfelder, Leichtathletik-Anlagen, zwei Kleinspielfelder und eine Reitsportanlage. Teilflächen im Süden des Planänderungsgebietes werden z.Zt. noch landwirtschaftlich genutzt.

Sowohl die Sportanlagen der Schule als auch die Anlagen des örtlichen Sportvereins sollen erweitert bzw. auf den zeitgemäßen Stand gebracht werden. Hierfür wurde ein Sportstättenkonzept (s. Anlage) erarbeitet, das durch die Aufstellung des Bebauungsplanes umgesetzt werden soll. Dazu gehören die Erweiterung der Sporthalle einschließlich Umkleideräume, die Anlage eines normgerechten Spielfeldes und die Errichtung entsprechender Stellplätze. Weiterhin soll auf dem südlichen Teil des Plangebietes ein Veranstaltungsplatz (Festwiese) entstehen.

Für das Planänderungsgebiet ist ein bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth") aus dem Jahr 1987 vorhanden, der Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen "Sport" und PKW-Stellplätze festsetzt.

Das o.g. Sportstättenkonzept lässt sich innerhalb der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 nicht realisieren, da u.a. die Lage von Spielfeldern und der Stellplätze geändert wird. Weiterhin sollen vorhandene Gehölzbestände und markante Einzelbäume gesichert werden.

Dies macht neben der Änderung des Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Es ist Ziel der Gemeinde Sittensen, die Sportanlagen am vorhandenen Standort zu konzentrieren und ihre Nutzung zu optimieren. Weiterhin soll der o.g. Festplatz im Südteil des Planänderungsgebietes ergänzt werden.

In Sittensen gibt es für einen zentralen Sport- und Veranstaltungsstandort, besonders in Zusammenhang mit den Schulanlagen, keine Alternativen.

3.2 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die umliegenden ausgebauten Gemeindestraßen.

Im Bereich der vorhandenen Gebäude und der geplanten Erweiterungen für Schule und die Sporthalle kann aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse eine Versickerung auf dem Grundstück erfolgen.

Für den Bereich südlich des vorhandenen Weges (südlicher Teil der Sondergebiete "Reitsport" und "Sport", das gesamte Sondergebiet "Veranstaltung") ist eine Rückhaltung im südwestlichen Teil des Änderungsgebietes vorgesehen, die einen gedrosselten Ablauf in den vorhandenen Regenwasserkanal im südlich verlaufenden Kampweg erhält. Die wasserrechtlichen Genehmigungen werden im Baugenehmigungsverfahren beantragt.

Ein Anschluss der Gebäude an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung besteht bereits.

Stellplätze für Sporttreibende und Besucher werden neu im südlichen Teil des Änderungsbereiches geschaffen.

3.3 Belange von Natur und Landschaft

Gehölzbestand

Um zu überprüfen, inwieweit die Erhaltung maßgeblicher Anteile des vorhandenen Gehölzbestandes im Plangebiet möglich ist bzw. wie sich der Gehölzbestand tatsächlich abgrenzt, wurde er eingemessen. Auf dieser Grundlage konnte ein Abgleich mit dem Planungskonzept vorgenommen werden. Die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b ist im zeitgleich aufgestellten Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Sittensen festgesetzt.

4. Umweltbericht gemäß § 2A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7a-i und §1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

4.1 Inhalt und Ziele der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Belange der Freizeit, des Sports und der schulischen Ausbildung zu berücksichtigen und die planungsrechtlichen Grundlagen für die erforderliche Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen und sportlichen Einrichtungen geschaffen werden. Entsprechend der Zielsetzung und des Bedarfs sind im Änderungsbereich Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen dargestellt. (weiteres s. 3.1 städtebauliche Zielsetzung).

4.2 Umweltschutzrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG),
- Landschaftsrahmenplan f
 ür den Landkreis Rotenburg (W.) (2003),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Über die in §1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist in Bezug auf das Vorhaben der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt §39 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
- den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tierund Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 10 Abs.2 Nr. 10 und 11 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 42 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)

Der 6. Abschnitts des NNatG zum Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten setzt in §35 die rechtlichen Grundlagen zum Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und in §37 zum allgemeinen Biotopschutz. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder im Sinne von § 35 Tiere und Pflanzen selbst ohne vernünftigen Grund zu schädigen oder zu zerstören.

Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (W.) (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zum Planänderungsgebiet.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Unwelteinwirkungen vorzubeugen. Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet

Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung gemäß dem Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen des NLÖ (2004) im Jahr 2009.
- Einmessung der Einzelbäume und Gehölzbestände.
- Auswertung vorhandener Bodenkarten (BÜK 50, NLfB 1997), der Karte des Naturraumpotentials für Niedersachsen und Bremen, Grundwasser-Grundlagen (1982), der Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Blatt CC 3118 Hamburg West, 1979).

4.3.2 Bestandssituation

Schutzgut Natur und Landschaft

Das Änderungsgebiet umfasst Teilflächen des wirksamen Flächennutzungsplanes östlich der Straße Eckerworth: Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sport", die den überwiegenden Teil des Änderungsgebietes abdecken, weiterhin die relativ ausgedehnte Fläche für Gemeinbedarf mit dem Schulzentrum, im Südosten ein Sondergebiet "Sport" sowie sehr kleinflächig auch Fläche für die Landwirtschaft.

Um eine Übersicht über den tatsächlichen Bestand an Sportflächen, Wegen und Gehölzen zu erhalten, ist eine Einmessung im August 2008 erfolgt. Das Ergebnis macht deutlich, dass die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 vorgesehenen Nutzungen bisher nur zum Teil realisiert sind.

Der Nordteil weist neben dem Schulstandort mit Turnhalle, Stellflächen und Zufahrtsbereichen diverse Sportanlagen auf: im Nordwesten die Reithalle mit Reitplätzen und intensiv genutzten Pferdeweiden, im Nordosten sowie auch westlich und südlich an die Turnhalle angrenzend Rasensportplätze, im Osten/ Südosten der Turnhalle eine Sportarena mit Laufbahn und Tribüne sowie Kleinsportfelder.

Gegliedert wird dieser Nordteil durch verschiedene Gehölzzeilen, alte große Einzelbäume und einen markanten alten Gehölzbestand aus Eichen und Kiefern westlich und südlich des Schulgebäudes.

Der Südteil, durch einen in West-Ostrichtung verlaufenden Wirtschaftsweg zwischen der Straße "Eckerworth" und der Tennissportanlage von dem oben beschriebenen Sportund Schulzentrum getrennt, wird dagegen überwiegend noch als Acker genutzt. Nur im Bereich der Tennissportanlage ist eine bereits dem Flächennutzungsplan entsprechende Nutzung vorhanden.

Was die Schutzgüter Boden und Wasser angeht, ist der gesamte Nordteil des Änderungsbereiches mit Ausnahme der kompakten baumbestandenen Flächen als stark verändert bis irreversibel beeinträchtigt einzustufen. Bebauung, Versiegelung, Austausch von Boden, Einbringen von Fremdboden oder Fremdmaterialien zur Anlage der Sportstätten wie z. B. für die Laufbahnen und die Tennisplätze, außerdem Drainage und Intensivpflege sind Ursache bzw. Auslöser für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens.

Im Gegensatz dazu sind die derzeitigen Beeinträchtigungen im Südteil aufgrund der beibehaltenen Ackernutzung geringer. Die hier vorherrschenden Podsol-Braunerden werden trotz intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und den damit verbundenen Veränderungen und Belastungen des Bodenhaushalts als Bodentyp erhalten sein. Die Filterund Puffereigenschaften des Bodens sind nach wie vor wirksam, die Grundwassererneuerung kann über diese Flächen stattfinden.

Luftqualität und Kleinklima werden von der Umgebung des Änderungsgebietes mit bestimmt. Zu den Emissionsquellen im Änderungsgebiet und in seiner Umgebung zählen Kraftfahrzeugverkehr und gewerbliche Nutzung in Verbindung mit großflächiger Versiegelung und großvolumigen Gebäuden. Aufwärmung und Staubentwicklung, die sich daraus ergeben, setzen die derzeitigen Acker – und Grünflächen des Änderungsbereiches als größere innerörtliche Kaltluftentstehungsflächen klimatischen Ausgleich sowie die großkronigen Altbäume außerdem gute Filtereigenschaften entgegen

Das Landschaftsbild im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung ist überwiegend "städtisch" geprägt. Die Ackerflächen liegen inselartig zwischen den Siedlungsflächen.

Nur im Nordwesten, angrenzend an das Reitplatzgelände, ist noch der Übergang in die freie Landschaft gegeben.

Schutzgut Mensch

Südöstlich, südlich, westlich und nördlich des Änderungsbereiches befindet sich überwiegend eine Wohnbebauung, südlich des Kampweges durchsetzt mit gewerblichen Nutzungen. Die Sportanlagen werden zu verschiedenen Zeiten von Sportvereinen genutzt.

Kultur- und Sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Planänderungsgebiet die Schulgebäude und die Sportanlagen vorhanden.

4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

4.4.1 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Die Darstellungen des Flächennutzungsplan sind soweit zu ändern, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 als aus dem Flächennutzungsplan als entwickelt gelten kann.

Auswirkungen der Planung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aber nur grob nur abgeschätzt werden, da sie sich nur im laufenden Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 im Abgleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth" aus dem Jahr 1987 konkret ermitteln lassen.

Es ist aber erkennbar, dass sich aus der geplanten Darstellung großflächiger Sondergebiete "Sport" sowie "Sport/ Veranstaltungen" im Änderungsgebiet anstelle von Grünfläche "Sport" des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ergeben werden. Denn mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden in den Sondergebieten zusätzliche Nutzungen ermöglicht, wie z.B. die Anlage von Stellplätzen oder Tribünen. Von zusätzlichen Beeinträchtigungen des Bodens ist daher auszugehen.

4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Schutzgut Mensch

Durch die Darstellung der Sondergebiete und die nachfolgende Errichtung der Sportanlagen sowie die Nutzung des Festplatzes ist eine Intensivierung des Sportbetriebs zu erwarten.

Die Geräuschimmissionen der vorhandenen und geplanten Sportanlagen sowie des geplanten Festplatzes wurden gutachterlich untersucht (TÜV Nord vom 06.04.2009).

Zugrundegelegt wurde die Zielplanung des Sportstättenkonzeptes. Dabei wurden 19 Immissionsorte in der Umgebung des Plangebietes berücksichtigt. Weiterhin wurden die aktuellen Nutzungszeiten des Sportvereins und der Schule auf den Sportplätzen zugrunde gelegt und deren Geräuschpegel mit den Immissionsrichtwerten der Sportanlagenlärmschutzverordnung verglichen. Die Schallemissionen der östlich befindlichen Tennisanlage und der östlich verlaufenden Stader Straße sind als Vorbelastung mit in der Berechnung berücksichtigt.

Im Ergebnis werden bei Betrieb der Sportanlagen (Sportbetrieb und Reitsport) die zulässigen Immissionsrichtwerte innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen und Werktagen unterschritten.

Für das Sondergebiet "Veranstaltung" ergibt die Untersuchung, dass bei einer Nutzung des Festplatzes während der Ruhezeit von 20.00 bis 22.00 Uhr an Sonntagen eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte von bis zu 3 dB(A) möglich ist. An Werktagen wird der Richtwert eingehalten. Es ist generell zu prüfen, ob laute Veranstaltungen an Sonntagen bereits um 20.00 Uhr zu Ende gehen oder ob die Veranstaltungen auf nicht mehr als 10 Tage im Jahr begrenzt werden. Die Nutzung des Festplatzes während der Nachtzeit, d.h. nach 22.00 Uhr mit lauten Darbietungen ist nicht möglich.

Kultur- und Sonstige Sachgüter

Vorhandene Kultur- und sonstige Sachgüter bleiben im Planänderungsgebiet erhalten bzw. werden entsprechend des Sportstättenkonzeptes ergänzt.

4.4.3 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	Wirkung auf das Schutzgut	
Boden	Tiere und Pflanzen	
Versiegeln, Überbauen, Abgraben, Aufschütten, Einbringen von Fremd- materialien	Verlust und Veränderung von Lebensräumen oder Teillebensräumen	

4.4.4 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes wäre das Planänderungsgebiet weiterhin auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 23 bebaubar (überwiegend Grünflächen Sport). Das Sportstättenkonzept wäre dann nicht umsetzbar.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 21 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von §18 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

4.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 19 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diesem Grundsatz wurde Rechnung getragen, indem ein bereits einschlägig überplanter Bereich in Anspruch genommen wird, der zwar einem zeitgemäßen Nutzungskonzept angepasst wird, aber keine Flächen der freien Landschaft beansprucht.

Für das Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde der Gehölzbestand eingemessen und soweit wie möglich zum Erhalt festgesetzt.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind Eingriffe im Sinne von §18 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Ausgleichsbedarf und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Die Gemeinde Sittensen hat zeitgleich mit dem Verfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum" eingeleitet.

4.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Planes

Aufgrund der Zielsetzung der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Sittensen, die vorhandenen Sport- und Schuleinrichtungen zu ergänzen und planungsrechtlich abzusichern, bestehen zu dem vorhandenen Schul- und Sportstandort am Eckerworth keine Planungsalternativen. Bezüglich des geplanten Festplatzes kommt nur eine zentrale Lage in Sittensen in Frage. Ortsrandlagen sind bezüglich der städtebaulichen Situation und der verkehrstechnischen Erreichbarkeit für die Besucher weniger günstig.

Die Fläche im Süden des Änderungsbereiches erfüllt diese Eigenschaften, so dass auch hierfür keine Planungsalternativen bestehen.

4.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Angewendete Verfahren

Mess- oder Berechnungsverfahren sind für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht angewendet worden. Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

4.8 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen des Monitorings werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Sittensen festgelegt.

4.9 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus dem Planvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

4.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Belange der Freizeit, des Sports und der Ausbildung zu berücksichtigen. Im Planänderungsgebiet befindet sich das Schul- und Sportzentrum der Gemeinde.

Sowohl die Sportanlagen der Schule als auch die Anlagen des örtlichen Sportvereins sollen erweitert bzw. auf den zeitgemäßen Stand gebracht werden. Hierfür wurde ein Sportstättenkonzept erarbeitet, das durch die Änderung des Bebauungsplanes umgesetzt werden soll. Dazu gehören die Erweiterung der Sporthalle einschließlich Umkleideräume, die Anlage eines normgerechten Spielfeldes und die Errichtung entsprechender Stellplätze. Weiterhin soll auf dem südlichen Teil des Plangebietes ein Veranstaltungsplatz (Festwiese) entstehen.

Das o.g. Sportstättenkonzept lässt sich innerhalb der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 nicht realisieren, da u.a. die Lage von Spielfeldern und der Stellplätze geändert wird. Weiterhin sollen vorhandene Gehölzbestände und markante Einzelbäume gesichert werden.

Dies macht neben der Änderung des Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Es ist Ziel der Samtgemeinde und der Gemeinde Sittensen, die Sportanlagen am vorhandenen Standort zu konzentrieren und ihre Nutzung zu optimieren. Weiterhin soll der o.g. Festplatz im Südteil des Planänderungsgebietes ergänzt werden.

In Sittensen gibt es für einen zentralen Sport- und Veranstaltungsstandort, besonders in Zusammenhang mit den Schulanlagen, keine Alternativen.

Durch die Darstellung der Sondergebiete und die nachfolgende Errichtung der Sportanlagen sowie die Nutzung des Festplatzes ist eine Intensivierung des Sportbetriebs zu erwarten.

Die Geräuschimmissionen der vorhandenen und geplanten Sportanlagen sowie des geplanten Festplatzes wurden gutachterlich untersucht. Zugrundegelegt wurde die Zielplanung des Sportstättenkonzeptes. Dabei wurden 19 Immissionsorte in der Umgebung des Plangebietes berücksichtigt. Weiterhin wurden die aktuellen Nutzungszeiten des Sportvereins und der Schule auf den Sportplätzen zugrunde gelegt und deren Geräuschpegel mit den Immissionsrichtwerten der Sportanlagenlärmschutzverordnung verglichen. Die Schallemissionen der östlich befindlichen Tennisanlage und der östlich verlaufenden Stader Straße sind als Vorbelastung mit in der Berechnung berücksichtigt.

Im Ergebnis werden bei Betrieb der Sportanlagen (Sportbetrieb und Reitsport) die zulässigen Immissionsrichtwerte innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen und Werktagen unterschritten.

Für das Sondergebiet "Veranstaltung" ergibt die Untersuchung, dass bei einer Nutzung des Festplatzes während der Ruhezeit von 20.00 bis 22.00 Uhr an Sonntagen eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte von bis zu 3 dB(A) möglich ist. An Werktagen wird der Richtwert eingehalten. Dies hat im Detail Auswirkungen auf die Nutzungszeiten des Festplatzes. Die Nutzung des Festplatzes während der Nachtzeit, d.h. nach 22.00 Uhr mit lauten Darbietungen ist nicht möglich.

Das Änderungsgebiet hat für den Naturhaushalt überwiegend geringe Bedeutung. Es umfasst das bestehende Schul- und Sportgelände mit kleinen waldähnlichen Flächen, Gehölzzeilen und großen alten Einzelbäumen. Der südliche Teil wird noch ackerbaulich genutzt. Der gesamte Bereich ist aber bereits seit dem Jahr 1987 überplant. Das Änderungsgebiet könnte deshalb schon jetzt für den Sport genutzt werden.

Die in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen großflächigen Sondergebiete werden über das bisher Mögliche hinaus zusätzliche Nutzungen zulassen, wie z.B. die Anlage von Stellplätzen oder Tribünen. Von zusätzlichen Beeinträchtigungen des Bodens ist daher auszugehen, die einen Ausgleich für den Naturhaushalt erfordern.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden konkret im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Sport- und Freizeitzentrum" der Gemeinde Sittensen festgelegt, die die Gemeinde Sittensen zeitgleich durchführt. Der Bebauungsplan Nr. 23 wird aber wichtige Teile für Natur- und Landschaft, in diesem Fall den vorhandenen Gehölzbestand, nach wie vor absichern. Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen können auf diese Weise in größtmöglichem Umfang vermieden werden.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus dem Planvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Anlage: Biotopkartierung

Sportstättenkonzept





Samtgemeinde Sittensen

38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 1 Biotoptypen/ Nutzungen



PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH GROSSE STRASSE 49

27256 DOTENDUDO / \A/I'IN 48 45